

Zulassungsvoraussetzung IHK-Fortbildungsprüfung

Geprüfter Technischer Fachwirt / Geprüfte Technische Fachwirtin

(1) Laut Rechtsverordnung ist die Zulassungsvoraussetzung zur Fortbildungsprüfung Geprüfter Technischer Fachwirt / Geprüfte Technische Fachwirtin in den Prüfungsteilen „Wirtschaftsbezogene Qualifikation“ und „Technische Qualifikation“ erfüllt, wenn Folgendes nachgewiesen werden kann:

- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen, verwaltenden oder gewerblich-technischen Ausbildungsberuf, oder
- eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis im kaufmännischen, oder gewerblich-technischen Bereich, oder
- eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis

Abweichend zum vorgenannten kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(2) Laut Rechtsverordnung ist die Zulassungsvoraussetzung zur Fortbildungsprüfung Geprüfter Technischer Fachwirt / Geprüfte Technische Fachwirtin im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikation“ erfüllt, wenn Folgendes nachgewiesen werden kann:

- einen erfolgreichen Abschluss der Prüfungsteile „Wirtschaftsbezogene Qualifikation“ und „Technische Qualifikation“, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
- mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

Abweichend zum vorgenannten kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.